



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zum Jahreswechsel wird es für uns wieder Veränderungen geben. Auf der ersten Seite finden Sie die Informationen zum neuen Mindestlohn. Diesbezüglich werden Ihrerseits wichtige Zuarbeiten erforderlich.

Bei Rückfragen sind wir gern für Sie da.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2020

Ab Januar 2020 wird der Mindestlohn auf 9,35 € pro Stunde erhöht.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird regelmäßig vom Zoll und im Nachgang von der Deutschen Rentenversicherung geprüft!

Wie schon bei der Einführung des Mindestlohns und den letzten Erhöhungen besteht für Sie jetzt Handlungsbedarf! Bitte informieren Sie uns rechtzeitig vor der Januar-Abrechnung, über die Anpassung von Arbeitsverträgen bzw. der wöchentlichen Arbeitszeiten.

Bei Fragen zur Anpassung oder anderen Themen, kontaktieren Sie uns bitte.

Sachbezugswerte 2020

Frühstück: 1,80 €, Mittag- oder Abendessen 3,40 €

Unterkunft: 235,00 €/Monat

Weiterhin hat der BFH entschieden: wenn ein Arbeitgeber seinen Angestellten unbelegte Backwaren und Getränke stellt, ist dies eine Aufmerksamkeit und damit kein Arbeitslohn. Erst mit Aufstrich und Belag liegt ein Frühstück vor und ist damit lohnsteuerlich relevant. Aufmerksamkeiten sind auch Getränke und Speisen die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern anlässlich außergewöhnlicher betrieblicher Besprechungen zur Verfügung stellt.

Neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte bzw. Wohnung	bis 31.12.2019	ab 01.01.2020
8 Stunden und weniger	0	0
mehr als 8 Stunden	12	14
mehrtägig (An- und Abreisetag)	12	14
mehrtägig (volle 24 h Tage)	24	28

Änderung bei den Kürzungsbeträgen

Frühstück: 5,60 €, Mittag und Abendessen: 11,20 €

Einführung eines Pauschbetrags für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer können jetzt zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen 8,00 € für Übernachtungen im LKW erhalten. Diese können steuerfrei durch den AG gezahlt oder als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Neue Pauschalierungsmöglichkeit für Fahrkostenersatz

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linien- und öffentlichen Personennahverkehr können durch den Arbeitgeber ersetzt werden. Ab 2020 können die Kosten mit 25 % pauschal versteuert werden, um die Minderung der Werbungskosten und den Eintrag in der Lohnsteuerbescheinigung zu vermeiden.

Teilzeit und Befristungsgesetz

Wurde für einen Arbeitnehmer keine feste wöchentliche Arbeitszeit festgelegt, hat dieser Anspruch auf eine Vergütung von 20 Stunden wöchentlich. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeit tatsächlich nicht geleistet wurde.

Daher ist es auch schon ab 2019 wichtig, die Arbeitsverträge entsprechend anzupassen! Bei geringfügigen Beschäftigungen kann es bei fehlender Anpassung zur Sozialversicherungspflicht kommen.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Zum Jahreswechsel wird der Freibetrag zur Gesundheitsförderung von 500 € auf 600 € angehoben. Seit 2019 ist es für die lohnsteuerfrei erbrachten Leistungen wichtig, dass eine Zertifizierung der Gesundheitsmaßnahmen vorliegt.

Mindestvergütung für Auszubildende

In Unternehmen ohne Tarifvertrag ist für Auszubildende mit Beginn ab 01.01.2020 eine Mindestvergütung von 515 € gesetzlich festgelegt.

Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer

Eine zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterliegt ab 2020 nicht mehr der Lohnbesteuerung. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens zwei Drittel des ortüblichen Mietwerts an den Arbeitgeber gezahlt wird. Weiter darf der Mietwert je Quadratmeter 25 € (kalt) nicht überschreiten.

Gutscheine innerhalb der 44 €-Sachbezugsgrenze

Um mehr Sicherheit beim Umgang mit diversen Gutscheinlösungen zu bekommen, wurden nochmal die gängigen Möglichkeiten zusammengefasst:

- **Sobald der Arbeitnehmer Bargeld verauslagt und erstattet bekommt, ist es nicht mehr begünstigt.**
- **Nur noch Gutscheine, die als Bargeldersatz gelten und dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen, sind möglich**
- **Es darf keine Bargeldauszahlung (egal in welcher Währung) möglich sein.**

Kurzfristig Beschäftigte und allgemeine Veränderungen

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer ist es derzeit nur bis 72 € je Arbeitstag zulässig, die Lohnsteuer zu pauschalieren. Ab 2020 soll dieser Höchstbetrag auf 120 € angehoben werden. Der Durchschnittliche Stundenlohn darf 15 € nicht überschreiten. Die Beschäftigung darf nicht mehr als 18 zusammenhängende Tage laufen, das Wochenende mitgezählt.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird voraussichtlich von 2,5% auf 2,4 % gesenkt.

Elektrofahrzeuge

Die Nutzungsermittlung reiner Elektrofahrzeuge soll von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt werden. Voraussetzung ist hier, dass der Bruttolistenpreis 40.000 € nicht überschreitet. Weiter muss das Fahrzeug zwischen dem 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft werden.



Beitragsbemessungsgrenzen 2020

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung	6.900,00 €	82.800,00 €	6.450,00 €	77.400,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.900,00 €	82.800,00 €	6.450,00 €	77.400,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50 €	56.250,00 €	4.687,50 €	56.250,00 €

Fälligkeit der Beiträge 2020 (Quelle TKK)

Monat	Beitragsnachweis	Fälligkeit der Beiträge
Januar	27.	29.
Februar	24.	26.
März	25.	27.
April	24.	28.
Mai	25.	27.
Juni	24.	26.
Juli	27.	29.
August	25.	27.
September	24.	28.
Oktober	26.	28.
November	24.	26.
Dezember	22.	28.

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.